



Amtsgericht Herne-Wanne

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 10.12.2025, 10:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 219, Hauptstr. 129, 44651 Herne-Wanne

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Wanne-Eickel, Blatt 16513,

BV lfd. Nr. 1

377/10000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 19, Flurstück 9, Weg, An der Hafenbahn, Größe: 99 m²

Wohnungsgrundbuch von Wanne-Eickel, Blatt 16513,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 19, Flurstück 15, Gebäude- und Freifläche, Bickernstraße 113, 115, 117, Größe: 92 m²

Wohnungsgrundbuch von Wanne-Eickel, Blatt 16513,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 19, Flurstück 10, Gebäude- und Freifläche, Bickernstraße 119, Größe: 214 m²

Wohnungsgrundbuch von Wanne-Eickel, Blatt 16513,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 19, Flurstück 16, Gebäude- und Freifläche, Bickernstraße 113, 115, 117, Größe: 371 m²

Wohnungsgrundbuch von Wanne-Eickel, Blatt 16513,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 19, Flurstück 17, Gebäude- und Freifläche,
Bickernstraße 113, 115, 117, Größe: 7 m²

Wohnungsgrundbuch von Wanne-Eickel, Blatt 16513,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 19, Flurstück 18, Gebäude- und Freifläche,
Bickernstraßem 119, Größe: 255 m²

Wohnungsgrundbuch von Wanne-Eickel, Blatt 16513,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 19, Flurstück 15, Gebäude- und Freifläche,
Bickernstraße 113, 115, 117, Größe: 92 m²

Wohnungsgrundbuch von Wanne-Eickel, Blatt 16513,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 19, Flurstück 19, Verkehrsfläche, An der Hafenbahn,
Größe: 19 m²

Wohnungsgrundbuch von Wanne-Eickel, Blatt 16513,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 19, Flurstück 307, Gebäude- und Freifläche,
Bickernsstraße 119, Größe: 1.765 m²

Wohnungsgrundbuch von Wanne-Eickel, Blatt 16513,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 19, Flurstück 308, Gebäude- und Freifläche,
Bickernstraße 113, 115, 117, Größe: 2.555 m²

Wanne-Eickel 16513:

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 5 (2. Obergeschoß des Hauses Bickernstraße 113 nebst zwei Kellerräumen im Untergeschoß) bezeichneten Wohnungseigentum. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Nr. 16509 bis Nr. 16555). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Zur Veräußerung bedarf es der Zustimmung des Verwalters.

Dies gilt nicht im Falle der Veräußerung

- a) durch den derzeitigen Eigentümer
- b) durch den Ehegatten oder Verwandte in gerader Linie.
- c) durch den Insolvenzverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung.

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird auf die Bewilligung vom 14.11.2000 (Notar Reinhard Knälmann in Bochum, UR-Nr. 625/2000K) Bezug genommen.

Grundbuch von Wanne-Eickel 16549:

32/10000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 19, Flurstück 9, Weg, An der Hafenbahn, Größe: 99 m² Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 19, Flurstück 10, Gebäude- und Freifläche, Bickernstraße 119, Größe: 214 m²

Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 19, Flurstück 15, Gebäude- und Freifläche, Bickernstraße 113, 115, 117, Größe: 92 m²

Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 19, Flurstück 16, Gebäude- und Freifläche, Bickernstraße 113, 115, 117, Größe: 371 m²

Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 19, Flurstück 17, Gebäude- und Freifläche, Bickernstraße 113, 115, 117 Größe: 007 m²

Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 19, Flurstück 18, Gebäude- und Freifläche, Bickernstraße 119, Größe: 255 m² Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 19, Flurstück 19, Verkehrsfläche an der Hafenbahn Größe: 19 m²

Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 19, Flurstück 307, Gebäude- und Freifläche, Bickernstraße 119, Größe: 1765

Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 19, Flurstück 308, Gebäude- und Freifläche, Bickernstraße 113, 115, 117, Größe: 2.555 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 41 (Garage) bezeichneten Teileigentum. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Nr. 16509 bis Nr. 16555). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Zur Veräußerung bedarf es der Zustimmung des Verwalters. Dies gilt nicht im Falle der Veräußerung a) durch den derzeitigen Eigentümer b) durch den Ehegatten oder Verwandte in gerader Linie. c) durch den Insolvenzverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird auf die Bewilligung vom 14.11.2000 (Notar Reinhard Knälmann in Bochum, UR-Nr. 625/2000K) Bezug genommen. versteigert werden. versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Wohnung im 2. Obergeschoss links nebst Kellerräumen in einem dreigeschossigen Wohnhaus. Wohnfläche: 60 m²; 3 Zimmer, Küche, Flur, Bad; Baujahr: 1956

Die Vermietungssituation ist unklar.

Zudem besteht Teileigentum an einer Garage. Nutzfläche: 17m²; Baujahr: 1958.

Eine Innenbesichtigung ist nicht erfolgt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.09.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf 85.000,00 EUR festgesetzt. Die Einzelwerte betragen: für das Wohneigentum Wanne-Eickel Blatt 16513 76.000,00 Euro und für das Teileigentum Wanne-Eickel Blatt 16549 9.000,00 Euro

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.